

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Name

Straße

PLZ Ort,

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Sonstige betreute Wohnform:
Betreutes Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen
nach § 19 SGB VIII

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Nichtzutreffendes streichen:

1. Betreutes Einzelwohnen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII
2. erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 4 SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

Angebote des Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen
mit insgesamt Plätzen,

davon

Plätze in der Adresse,

Plätze in der Adresse,

Plätze in der Adresse,

Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit stundenweiser Betreuung und Rufbereitschaft in den nicht betreuten Zeiten geöffnet.

Die Betreuungsintensität und der Betreuungsumfang richten sich nach dem in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbarten Hilfe- und Unterstützungsbedarf.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2a RV)

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

für Mütter/Väter:

für Kinder:

in Form folgender personenbezogener Leistungen

für Mütter/Väter:

Text

für Kinder:

Text

3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Nichtzutreffendes streichen:

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes:

1. Text

2. Text

3. Text

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

Grundbetreuung

einschl. administrativer Tätigkeiten und Leistungen der Zusammenarbeit/Kontakte

Personalschlüssel 1:4
0,25 VK pro Platz Mutter/Vater

bis

Personalschlüssel 1:6
0,167 VK pro Platz Mutter/Vater

Die Personalschlüssel werden entsprechend dem Betreuungsbedarf nach dem Fortschritt der Persönlichkeitsentwicklung, der individuellen Lebenslage und der eigenverantwortlichen Lebensführung des Elternteils mit Kind im Verlauf der

Hilfegewährung angepasst. Zu Beginn der Maßnahme ist bei Minderjährigen Elternteilen zwingend der Personalschlüssel 1:4 anzuwenden.

Ergänzende Leistungen	Pro Platz Mutter/Vater	Kind
	0,00 VK	0,00 VK
Regieleistungen insgesamt	0,00 VK	

Dazu gehören die Leistungen im Bereich der Leitung, der Verwaltung und der Hauswirtschaft/Haustechnik, die Leistungen der Hilfe/Erziehungsplanung/des Fachdienstes sowie die Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Text

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Zu den betriebsnotwendigen Anlagen gehören die Wohnräume, in denen die Mutter/der Vater oder die Schwangere betreut wird, Büro und Funktionsräume der Einrichtung sowie die beweglichen Investitionsgüter.

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Text

Die Wohnung, die Räume und das Mobiliar tragen den Bedürfnissen von Säuglingen und Kleinkindern Rechnung

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Zentraler Auftrag dieses Leistungsangebotes ist die Betreuung, Versorgung und Unterstützung von Schwangeren und Müttern oder Vätern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Hilfe und Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung und Versorgung schließen auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat.

Durch eine individuelle Unterstützung im Alltag, durch pädagogische Begleitung und durch therapeutische Hilfe soll die Entwicklung der Schwangeren, der Mütter/Väter gefördert und die entwickelte Erziehungskompetenz der Elternteile weiter gestärkt werden.

Grundlage hierfür bilden die im Hilfeplan analog nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen.

Die Mütter/Väter sollen zum eigenständigen Leben mit ihrem Kind durch eine individuell auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Unterstützung befähigt werden.

Dabei sollen die Elternteile auch in Fragen der Schule/Ausbildung und Beschäftigung sowie in der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Zugleich soll für die Kinder eine bedarfsgerechte Betreuung und pädagogische Förderung ermöglicht und der Schutz des Kindes sichergestellt werden.

Bei der Leistungserbringung sollen die Bedürfnisse der Schwangeren, der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt werden.

Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient.

TEXT

Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII umfassen.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere für die Schwangeren und Mütter/Väter

1. Eigenständige Bewältigung des Alltags mit Kind und die Verbesserung der vorhandenen Alltagskompetenzen
2. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Schwangeren bzw. der Mutter/des Vaters in Bezug auf die Eltern-Kind-Beziehung und frühkindliche Bindung, um gemeinsam mit dem Kind/den Kindern ein selbstständiges Leben führen zu können
3. Stärkung der Elternkompetenz und Erziehungsfähigkeit, Befähigung zur Ausübung der elterlichen Sorge
4. Selbstständige Bewältigung der Schule, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung
5. Gesellschaftliche Teilhabe und soziale Integration, Sicherstellung der Existenzgrundlage
6. Aufbau eines persönlichen Beziehungs- und Unterstützungsnetzwerks sowie eigener Kontakte im Sozialraum
7. Klärung der Beziehung und der Interaktion mit dem familialen und sozialen Netzwerk

8. Text

Die Sicherstellung des Kinderschutzes und der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Die Hilfe im betreuten **Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen** richtet sich an Mütter/Väter, die weitgehend selbstständig in der Lage sind, einen schützenden und förderlichen

Rahmen für ihre Kinder zu gewährleisten. Eine gesicherte Tagesstruktur ist gegeben. Es besteht nur ein geringer individueller Hilfebedarf.

Dazu gehören

1. Mütter/Väter mit entwickelter Erziehungskompetenz und einer bereits gefestigten Elternteil-Kind-Beziehung.
2. Alleinstehende körperlich, seelisch und/oder geistig behinderte Mütter oder Väter mit einem Kind unter sechs Jahren, die über die einfühend genannten Kompetenzen verfügen, aber aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung eine zeitweise Form von Unterstützung und Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen und bei denen die Erreichung der Zielsetzungen des Leistungsangebots realistisch und erwartbar ist.
3. Andere Elternteile oder für das Kind tatsächlich sorgende Personen, die mit Zustimmung des betreuten Elternteils einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Diese Einbeziehung kann u.a. in einer gemeinsamen Betreuung in einer geeigneten Wohnform erfolgen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.
4. Kinder und Jugendliche, die während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes werden (vgl. § 27 Abs. 4 SGB VIII ggfs. auch in Verbindung mit § 35a SGB VIII)

Das Leistungsangebot richtet sich an Mütter und Väter mit folgender Indikation:

- **Text**

Die Mütter/Väter bzw. schwangeren Frauen sind zur Mitarbeit bereit und können für ihre Kinder mit einer zeitweisen Unterstützung allein sorgen. Sie können bereits Verantwortung für ihre Kinder übernehmen und sind bereit, diese sukzessiv eigenständig und eigenverantwortlich weiterzuentwickeln.

Nicht aufgenommen werden

Text

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

Die Regelleistungen umfassen alle geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Betreuung, Versorgung (einschließlich des notwendigen Unterhalts), Unterstützung und Hilfe, die für die Mutter/den Vater im vereinbarten Leistungsangebot erbracht werden.

1. Grundbetreuung

Dazu gehören insbesondere:

- Regelmäßige aufsuchende stundenweise Unterstützung der Schwangeren und der Mütter/Väter in unterschiedlicher Betreuungsintensität an 365 Tagen im Jahr einschließlich einer 24-Stunden-Erreichbarkeit durch eine Rufbereitschaft
- Bearbeitung der im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Unterstützungs- und Hilfebedarfe

- generelle Unterstützung der Schwangeren und der Mütter/Väter
 - bei der Alltagsgestaltung, der allgemeinen Lebens- und Haushaltsführung und dem Aufbau einer angemessenen Tagesstruktur
 - bei der praktischen Lebensbewältigung, Wohnen, Versorgung, Freizeitgestaltung im Zusammenleben mit dem Kind
 - bei der Versorgung und Pflege des Kindes, in Gesundheits-/Hygienefragen und gegebenenfalls bei Arztbesuchen
 - bei der Bewältigung der neuen Lebenssituation im sozialen Umfeld und der Nachbarschaft im Sozialraum
 - in Belangen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt und der altersentsprechenden Förderung des Kindes
 - bei der Berufsfindung, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei der Bewerbung
 - beim Schulbesuch, der Berufsvorbereitung, der Ausbildung oder der Berufstätigkeit
 - bei der Kontaktaufnahme mit Behörden, Institutionen, Vermietern, Nachbarschaft, Einhaltung mietvertraglicher Verpflichtungen
 - bei der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld
 - bei der Finanzplanung, Schuldentilgung, Hilfe im Umgang mit Geld, Unterstützung bei der Beantragung von Hilfen und anderen Leistungen
 - bei der Wohnungssuche und -vermittlung vor Beendigung der Hilfe
 - durch die Gestaltung von Erfahrungsfeldern, die es der Mutter/dem Vater ermöglichen, die Versorgung, Pflege und altersentsprechende Förderung des Kindes eigenverantwortlich wahrzunehmen bzw. weiter auszubauen und den Schutz ihrer Kinder selbst zu gewährleisten.
 - Gewährleistung des Kinderschutzes und Sicherstellung einer alters- und entwicklungsgemäßen Aufsichtspflicht bei minderjährigen Schwangeren, Müttern und Vätern
 - bei der Entwicklung eines positiven Selbstbildes
 - im Umgang mit Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen
 - bezüglich Freundschaft / Beziehung / Partnerschaft, Sexualität und Fragen der Verhütung
 - Vermittlung externer Hilfen
 - **Text**

Die Leistungsinhalte und der Leistungsumfang können entsprechend der individuellen Lebenslage, der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung der Schwangeren, Mütter oder Väter im Verlauf der Hilfe variieren.

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen Adressatinnen und Adressaten im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden. (vgl. § 6e RV)

Ergänzende gruppenbezogene Leistungen

in diesem Leistungsangebot sind

für Mütter/Väter

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro xx) und Gruppe entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

für Kinder

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro xx) und Gruppe entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

Streichen, wenn dies im vorliegenden Leistungsangebot IZL oder ein Modul ist:

Dazu gehören Leistungen der Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung steht. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Es beinhaltet

Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro Woche/Monat) entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt - oder Personalschlüssel

Ergänzende personenbezogene Leistungen

in diesem Leistungsangebot sind

für Mütter/Väter:

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro Woche/Monat) und Mutter entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

für Kinder

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro Woche/Monat) und Mutter entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

3. Zusammenarbeit/Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

Dazu gehört die allgemeine Kontaktpflege

- mit dem sozialen Umfeld der Schwangeren, der Mutter/des Vaters, des anderen Elternteils, zu Dritten (z.B. Frühe Hilfen) und weiteren Bezugspersonen,
- die allgemeine Zusammenarbeit mit der Kita/Schule, mit Ausbildungsbetrieben, mit Vereinen und mit dem Jugendamt.

- Text

Die Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld erfolgt in enger Absprache mit der Schwangeren, der Mutter/dem Vater.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Leistungen der Förder- und Hilfeplanung, ggf. noch notwendige anamnestische und diagnostische Leistungen
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Prozesses zur Erlangung einer eigenverantwortlichen Lebensführung
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Text

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst bzw. den betreuenden Fachkräften und vom Fachdienst erbracht.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

Diese umfassen insbesondere

- die Gewährleistung des besonderen Schutzbedürfnisses der mituntergebrachten Kinder
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinderschutzes und zur Sicherung der Kinderrechte
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung eines institutionellen Beteiligungsverfahrens (Partizipation)
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- die Aufklärung und Unterstützung der Schwangeren, der Mütter und Väter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und der Rechte ihrer Kinder
- Unterstützende Leistungen des Fachdienstes zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes
- **Text**

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst bzw. den betreuenden Fachkräften und vom Fachdienst erbracht.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII ist in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

a) Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

b) Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

c) Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Funktionsräume, Grundreinigung, haustechnische Leistungen, Sicherstellung der notwendigen Versorgung.

d) Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Hilfe- und Förderplanung vereinbart werden, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf der Schwangeren und Mütter/Väter und/oder ihrer Kinder erforderlich sind, erbracht und genutzt werden und nicht in den vereinbarten Regelleistungen enthalten sind. § 10 SGB VIII ist zu beachten.

Wenn Kinderbetreuung als ergänzende Leistung oder Modul integriert ist, bitte streichen:

Dazu gehören individuelle Leistungen der Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Eine ggf. notwendige zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistung für den anderen Elternteil bzw. eine für das Kind tatsächlich sorgende Person kann über individuelle Zusatzleistungen, Leistungsmodule oder ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen erfolgen.

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Modul 1

Text

Modul 2

Text

Leistungsmodul Kinderbetreuung (sofern dies keine ergänzende Leistung ist)

Das Modul umfasst die Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Es beinhaltet:

Text

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Text

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Pädagogischer Dienst bzw. betreuende Fachkräfte:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Der öffentliche Träger arbeitet mit dem freien Träger der Jugendhilfe zum Wohl der in diesem Leistungsangebot betreuten Menschen partnerschaftlich zusammen.

Er beachtet die Selbstständigkeit des Leistungserbringers in der Zielsetzung, bei der Durchführung der hier vereinbarten Aufgaben und in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab Datum.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum Datum.

Ort / Datum

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung